

Allgemeine Lieferbedingungen

<p>1. Anwendungsbereich und Geltung</p> <p>1.1. Der Lieferant teilt dem Kunden den Erledigungstermin bzw. den Durchführungstermin mit. Ebenso unternimmt der Lieferant zumutbare Schritte, um seinen Verpflichtungen nachzukommen. Falls Termine infolge Krankheit einer Person oder aus anderen wichtigen Gründen nicht eingehalten werden können, ist der Lieferant bestrebt, schnellstmöglich einen Ersatz für die Person zu finden, bzw. die Ursache zu beheben. Dem Lieferanten kann keine Konventionalstrafe auferlegt werden.</p> <p>1.2. Hängt die Auftragsausführung von Produkten, Unterlagen, Genehmigungen etc. ab, die der Kunde beizubringen hat, so bleibt ein Termin nur verbindlich, wenn der Kunde diese innerhalb der vom Lieferanten angegebene Frist eingereicht hat.</p> <p>1.3. Die Einhaltung der Termine setzt die Erfüllung der, falls vereinbart, Vorauszahlungspflicht des Kunden voraus.</p> <p>1.4. Bei sich ergebendem Mehraufwand nach Vertragsabschluss werden die vereinbarten Termine unverbindlich. Der Lieferant ist bemüht, dem Kunden rasch möglichst neue Termine mitzuteilen.</p> <p>1.5. Dem Kunden wird in regelmässigen Abständen mündlich oder schriftlich Bericht erstattet.</p> <p>2. Mitwirkungspflicht des Kunden</p> <p>Der Kunde stellt dem Lieferanten kostenlos und termingerecht alle für seine Leistungen erforderlichen Daten, Informationen, Prüfmuster, technische sowie sonstige Einrichtungen sowie falls notwendig eine Begleitperson zur Verfügung. Die Mitwirkungspflicht des Kunden erstreckt sich auch auf Vorgänge und Unterlagen, die erst während der Ausführung des Auftrages durch den Lieferanten bekannt werden.</p> <p>3. Preise, Zahlungsbedingungen</p> <p>3.1. Die vom Kunden zu bezahlende Preise ergeben sich aus der vertraglichen Abmachung. Davon ausgenommen sind Transportkosten. Sie werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.</p> <p>3.2. Sämtliche Nebenkosten, wie z.B. Kosten für Verpackungen, Fracht, Entsorgung, Reinigungen und anderen Bewilligungen sind in unseren Preisen nicht enthalten und gehen zu Lasten des Kunden.</p> <p>3.3. Bei einem Rechnungsbetrag unter 100.00 CHF wird ein Kleinfaktorenzuschlag von 20.00 CHF pro Rechnung erhoben.</p> <p>3.4. Ohne spezielle Vereinbarung verstehen sich die Preise immer in Schweizer Franken (CHF), exklusive der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer sowie inklusive allen Bauabzügen. Die Mehrwertsteuer geht zu Lasten des Kunden.</p> <p>3.5. Rechnungen sind innert 30 Tagen netto ohne Abzüge zu bezahlen.</p> <p>3.6. Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen Beanstandung, noch nicht erteilter Gutschriften oder nicht ausdrücklich anerkannter Gegenforderung fällige Zahlungen zurückzuzahlen oder zu kürzen.</p> <p>3.7. Vorauszahlungen oder andere Zahlungsmodalitäten können schriftlich vereinbart werden. Die Prüfung der Schlussrechnung hat gemäss SIA im Maximum innert 2 Monaten zu erfolgen.</p>	<p>4. Anwendungsbereich und Geltung</p> <p>4.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), gelten für alle Verträge zwischen den Unternehmungen der PAC Communication AG (nachfolgend „Lieferant“ genannt) und dem Kunden, soweit nicht besondere Bedingungen oder schriftliche, vertragliche Abmachungen ergänzende oder abweichende Bestimmungen enthalten.</p> <p>4.1.1. Die PAC Communication AG umfasst folgende Firmen: PAC Communication AG, Eichstrasse 4, 8107 Buchs</p> <p>4.2. Der Kunde anerkennt mit der schriftlichen Annahme der Offerte bzw. mit dem Abschluss eines Vertrages die Verbindlichkeit dieser AGB.</p> <p>4.3. Im Rahmen laufender Geschäftsverbindungen gelten diese AGB auch für Nach- und Folgeaufträge.</p> <p>5. Offerten</p> <p>5.1. Die Offerten können mündlich erfolgen, werden auf Wunsch schriftlich erstellt.</p> <p>5.2. Der Zeitraum, innert dem der Lieferant an der Offerte gebunden ist, beträgt im Maximum 3 Monate.</p> <p>5.3. Spezielle Angebote, die keine Annahmefrist oder Angaben wie „unverbindlich“ und dergleichen enthalten, bewirken keine Offerten Verbindlichkeit.</p> <p>6. Art und Umfang der Leistung</p> <p>6.1. Die im Einzelnen zu erbringenden Leistungen, insbesondere deren Art und Umfang, sind im Vertrag verbindlich enthalten.</p> <p>6.2. Nachträglich vom Kunden gewünschte Änderungen des Vertrages sind schriftlich zu vereinbaren. Daraus entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden. Es wird hierüber separat Rechnung gestellt.</p> <p>6.3. Bei nicht vorhersehbaren Mehraufwand behält sich der Lieferant vor, den vereinbarten Preis anzupassen (gilt auch Musteranfertigungen). Der Kunde wird darüber informiert.</p> <p>6.4. Für das Erbringen der Leistungen steht der dem Lieferant das Recht zu, Arbeiten an einen Dritten zu übertragen, soweit es nicht durch schriftliche Vereinbarung der Parteien aufgehoben oder eingeschränkt wurde.</p> <p>6.5. Verändern sich die Normen oder Vorschriften zwischen Projektierungen und Ausführung werden allfällig, daraus resultierende Mehraufwendungen dem Kunden auferlegt.</p> <p>6.6. Weiter haben nachgenannte Grundlagen in dieser Reihenfolge ihr Gültigkeit: SIA-Bedingungen (Normen 118 und 380/7) Werkvertrag (Bestellung)</p> <p>6.7. Zusatzarbeiten in Regie werden nach Aufwand gemäss Regielohnliste des Lieferanten ausgeführt.</p> <p>6.8. Nachtragsarbeiten werden mit Grundlagen der Mehrpreisliste des Lieferanten ausgeführt</p> <p>6.9. Bei bauseits bestimmten Beleuchtungskörpern und Apparaten übernimmt der Unternehmer keine Haftung für die Funktionalität und Betriebssicherheit wenn die Anschlussvorschriften der Lieferfirma eingehalten sind.</p>
--	---

<p>7. Termine</p> <p>7.1. Der Leistungstermin wird von den Parteien separat geregelt.</p> <p>7.2. Der Lieferant haftet im Rahmen der gesetzlichen Ordnung. Er haftet jedoch nur für Schäden, welche grobfahrlässig und vorsätzlich verursacht worden sind. Von der Haftung ausgeschlossen sind Vermögensschäden wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, entgangener Gewinn sowie andere mittelbare und unmittelbare Schäden. Die Garantiefrist für Mängel an der Installation ist in der SIA geregelt. Für Verbrauchsmaterial gilt kein Garantieanspruch. Der Lieferant haftet nicht für Schäden entstanden auf Grund höherer Gewalt, wie z.B Naturkatastrophen, Streik, Aussperrung, Unruhen, Ein- und Ausfuhrverbote, Terrorakte, Energie- und Rohstoffmängel, etc.</p> <p>7.3. Auftraggebers. Der Kunde informiert den Lieferant vor Inangriffnahme der Arbeiten über die Lage und den Verlauf der Leitungen und hat für den erforderlichen Schutz im weiteren Umfeld gegen Staub und Schmutz zu sorgen. Wir lehnen Forderungen für die Behebung von Folgeschäden und Reinigungen ab.</p> <p>7.4. Die Inbetriebsetzung umfasst die Prüfung und Kontrolle gemäss NIV und NIN. Der Lieferant übernimmt keine Haftung für Schäden am angeschlossenen Gerät oder für Schäden, die durch dieses Gerät verursacht wurden, auch wenn er nach den oben aufgeführten Prüfungen im Auftrag des Kunden die Inbetriebsetzung vornimmt.</p> <p>7.5. Der Lieferant haftet nicht für bereits montiertes oder installiertes Material, welches von Dritten entwendet wurde. Die Kosten für den Materialersatz, sowie allfällige Installationskosten sind vom Besteller zu tragen.</p> <p>7.6. Der Lieferant übernimmt keine Kosten für Telefoniegebühren, Datenverluste, Arbeitsausfälle, Vermögensschäden etc. aufgrund missbräuchlicher Nutzung oder Zugang einer Drittperson/-Firma auf die Plattform des Kunden/Drittlieferanten.</p> <p>7.7. Die Lieferung von Drittprodukten eines Herstellers/Händlers wie Hardware, Geräte, Software und dergleichen gelten in Bezug auf Spezifikationen, Zusicherungen, Gewährleistung und Haftung etc. ausschliesslich die Bestimmungen des betreffenden Dritt- oder Herstellerlieferanten - keinesfalles gehen diese aber über die in diesen AGB's hinaus.</p> <p>8. Kundendaten</p> <p>8.1. Beim Umgang mit Daten hält sich der Lieferant an die geltende Gesetzgebung, insbesondere an das Datenschutzgesetz.</p> <p>8.2. Der Lieferant erhebt, speichert und bearbeitet nur Daten, die für das Erbringen der Leistungen, für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung, die Gewährleistung einer hohen Dienstleistungsqualität, die Sicherheit sowie für die Rechnungsstellung benötigt werden.</p> <p>8.3. Wird eine Leistung vom Lieferanten zusammen mit Dritten erbracht, so kann er Daten über Kunden an diese weiterleiten, insoweit dies für die Erbringung solcher Leistungen oder für das Inkasso notwendig ist.</p> <p>9. Gewährleistung</p> <p>Die Gewährleistungsdauer beträgt 24 Monate ab Abnahme. Für Produkte- und Materiallieferungen von Drittherstellern gelten, die entsprechenden Gewährleistungen der Hersteller auch gegenüber dem Auftraggeber, Besteller oder Käufer</p>	<p>10. Urheberrechte</p> <p>Mit dem Erbringen der Leistung werden keine Urheber- oder gewerbliche Schutzrechte vom Lieferanten übertragen. Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart, stehen dem Lieferanten die Rechte an und aus den vertragspezifischen Arbeits- und Entwicklungsergebnissen einschliesslich etwaiger Erfindungen zu. Dies gilt auch für die Befugnis, Schutzrechte anzumelden.</p> <p>11. Schweigepflicht</p> <p>Der Lieferant und der Kunde vereinbaren, über Einzelheiten des Vertrages sowie vertrauliche Informationen über technische, geschäftliche und betriebliche Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren. Die Schweigepflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.</p> <p>12. Vertraulichkeit</p> <p>Der Kunde und der Lieferant behandeln alle Tatsachen und Informationen, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, vertraulich.</p> <p>13. Inkrafttreten, Dauer und Kündigung des Vertrages</p> <p>13.1. Der Vertrag tritt an dem in Vertrag genannten Datum, resp. Bei mündlicher Auftragserteilung in Kraft.</p> <p>13.2. Der Vertrag läuft, soweit ein Endzeitpunkt angegeben ist, bis zu diesem, bzw. bis zur Auftragserledigung, andernfalls auf unbestimmte Dauer. Läuft der Vertrag auf unbestimmte Dauer, kann er von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, jeweils auf das Ende eines Monats, schriftlich gekündigt werden.</p> <p>13.3. Tritt der Kunde vor Ablauf der Vertragsdauer zurück, so schuldet er dem Lieferanten die effektiven Kosten.</p> <p>13.4. Der Lieferant kann den Vertrag nach schwerwiegender Vertragsverletzung durch den Kunden jederzeit frist- und entschädigungslos auflösen.</p> <p>14. Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen des Vertrages</p> <p>14.1. Alle Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.</p> <p>14.2. Sollte sich eine Bestimmung dieser AGB als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so bleiben die anderen Bestimmungen der AGB unberührt. Die Parteien werden diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzen.</p> <p>15. Übertragung von Rechten und Pflichten</p> <p>15.1 Der Kunde darf ohne vorgängige Zustimmung vom Lieferanten keine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte übertragen.</p> <p>16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand</p> <p>16.1 Der Vertrag untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge Über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht).</p> <p>16.2 Der Gerichtsstand für alle sich aus den vertraglichen Beziehungen unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten befindet sich für den Lieferanten sowie für den Kunden bei den am Geschäftssitz des Lieferanten örtlich zuständigen ordentlichen Gerichten</p>
---	--